

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 391/23



Beschluss

In dem Verfahren

1) **Mark Klammek**, [REDACTED]
- Antragsteller -

2) **Dipl.-Ing. Florian Richter**, [REDACTED]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **IPPC Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwede, Gewert & Kollegen**, Theaterstraße 3, 30159 Hannover, Gz.: [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 10.10.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

über das Internet das – als Anlage AST 16 als Tonaufnahme auf dem Datenträger beige-fügte – Musikwerk „Melanie Thornton – Wonderful Dream“ öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen über den TikTok-Account der Antragsgegnerin „[REDACTED]“, abrufbar am 05.07.2023 unter der URL [https://www.tiktok.com/\[REDACTED\]](https://www.tiktok.com/[REDACTED])

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 6.666,00 EUR festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 02.08.2023, Schriftsatz vom 25.9.2023 sowie Anlage AST 16 (Daten-träger mit Tonaufnahme des verfahrensgegenständlichen Musikwerks)

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 02.08.2023, den Schriftsatz vom 25.9.2023 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Die Antragsteller stützen ausweislich der Antragsschrift ihre verfahrensgegenständlichen Ansprüche auf ihre Miturheberschaft an dem Musikwerk „Melanie Thornton – Wonderful Dream“ (vgl. S. 6 der Antragsschrift, Bl. 6 d.A.).

Nach dem Sach- und Streitstand haben die Antragsteller insbesondere den vollständigen Refrain des Liedes, von dem eine Tonaufnahme als Anlage AST 16 eingereicht worden ist, getextet und komponiert.

Die Antragsgegnerin veröffentlichte auf ihrem TikTok-Account unter der URL [https://www.tiktok.com/\[REDACTED\]](https://www.tiktok.com/[REDACTED]) ein Video, das sie mit dem Musikwerk „Melanie Thornton – Wonderful Dream“ unterlegte.

Unter dem fett gedruckten Account-Namen „[REDACTED]“ ist in normal gedruckter Schrift der bürgerliche Name der Antragsgegnerin aufgeführt. Unter dem weiteren Text [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Auf dieser Seite lautet es: [REDACTED]

█. Auf dieser Webseite können u.a. kostenpflichtige █ gebucht werden, wegen derer weiteren Einzelheiten auf den als Anlage Ast 9 eingereichten Screenshot Bezug genommen wird.

Nach Ziffer 2.a. (i) der sog. Endnutzer-Lizenzvereinbarung und den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Internetdienstes TikTok können Nutzer grundsätzlich für Videos, „(...) die von Personen, d.h. natürlichen Personen und zur persönlichen Unterhaltung/zu nicht-kommerziellen Zwecken erstellt werden (...)“ „(...) Musik (sowohl Tonaufnahmen als auch darin enthaltene musikalische Werke) (...) gemäß [den] Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern (...) integrier[en] (...)“. [Hervorhebung durch die Kammer]

Zwischen den Beteiligten ist im Wesentlichen streitig, ob das verfahrensgegenständliche Video zu kommerziellen Zwecken erstellt wurde.

Die Antragsgegnerin hat vorgerichtlich vorgetragen, bei dem verfahrensgegenständlichen TikTok-Account handele es sich um einen privaten. Dies folge bereits aus der dortigen Angabe ihres bürgerlichen Namens. Darüber hinaus beziehe sich der Inhalt des Accounts nicht auf ein Gewerbe. Die Antragsgegnerin lade dort vielmehr als Privatperson Videos hoch, um ihren Followern Tutorials und anderen Content zu █ zu präsentieren. Die Antragsgegnerin behauptet, sie generiere über den TikTok-Account, nämlich den Kreativitätsfonds „nur eine unerhebliche Summe an Geld“.

II.

1.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 32 ZPO. Es liegt zur Überzeugung der Kammer kein Fall nach § 104a UrhG vor.

Der Antragsgegnerin wurde vor der Entscheidung wiederholt Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Hiervon hat sie keinen Gebrauch gemacht. Die Kammer hat die vorgerichtliche Erwidern der Antragsgegnerin vom 13.07.2023 auf die Abmahnung in ihre Erwägungen miteinbezogen.

2.

Den Antragstellern steht ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch nach §§ 97 Abs. 1 S. 1, 8 Abs. 2 S. 3, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG zu.

a)

Die Antragsteller sind als Miturheber gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 UrhG aktivlegitimiert, den verfahrensgegenständlichen Unterlassungsanspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Wegen ihrer entsprechenden Nennung auf der CD-Hülle wird ihre (Mit-)Urheberschaft nach § 8 UrhG gemäß § 10 UrhG vermutet. Sie haben zudem mit den eidesstattlichen Versicherungen vom 14.6.2023 (Anlage AST 1), vom 2.8.2023 (Anlage AST 11) sowie vom 22.9.2023 (Anlage AST 17) substantiiert glaubhaft gemacht, dass sie unter den Pseudonymen Mitchell Lennox und Julien Nairolf das verfahrensgegenständliche Musikwerk u.a. mitgeschrieben haben, insbesondere dass der Text und die Komposition des Refrains von ihnen stammt.

b)

Die Antragsgegnerin hat, ohne dass ihr entsprechende Rechte eingeräumt worden wären, das Werk der Antragsteller genutzt. Zur Überzeugung der Kammer handelt die Antragsgegnerin über den streitgegenständlichen Account zu kommerziellen Zwecken i.S.d. der maßgeblichen Lizenzbedingungen. Danach ist die verfahrensgegenständliche Nutzung des Musikwerks „Melanie Thornton – Wonderful Dream“ nicht von den Lizenzbedingungen gedeckt.

Die Tutorials auf dem verfahrensgegenständlichen TikTok-Account dienen bereits deshalb kommerziellen Zwecken, weil sie einen Bezug zu der unstreitig gewerblich handelnden [REDACTED] [REDACTED] aufweisen. Die Antragsgegnerin wirbt nach Einschätzung der Kammer über ihren TikTok-Account auch für die entgeltlichen Angebote des [REDACTED]. Es kann dahinstehen, in welcher konkreten Höhe die Antragsgegnerin mit dem TikTok-Account selbst Umsätze generiert.

Soweit die Antragsgegnerin suggerieren möchte, die Tutorials seien isoliert zu betrachten und nicht dazu gedacht, Interessierte zu den Angeboten des [REDACTED] lenken, steht dem die Gestaltung des Accounts entgegen. Zum einen dominiert der Name des [REDACTED] den verfahrensgegenständlichen Account bereits durch seine Nennung an erster Stelle in gefetteter Schrift. Zudem ist der verfahrensgegenständliche Account mit der Internetseite des [REDACTED] verlinkt. Zum anderen wird sowohl in dem streitgegenständlichen Account als auch auf der verlinkten Internetseite die Vermittlung von [REDACTED] angepriesen.

c)

Die Wiederholungsgefahr wird durch die Rechtsverletzung indiziert.

3.

Es liegt auch ein Verfügungsgrund i.S.d. §§ 935, 940 ZPO vor.

Die Sache ist dringlich, weil die Antragsteller sofort effektiv in ihren Rechten zu schützen sind und sich auch angesichts der vorgerichtlichen Haltung der Antragsgegnerin nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen müssen. Die Dringlichkeitsfrist beträgt nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer (wie auch des Kammergerichts; vgl. etwa KG, Beschluss vom 02.03.2017 – 5 W 20/17, BeckRS 2017, 141403 Rn. 7, beck-online) zwei Monate ab Kenntnis. Sie ist vorliegend gewahrt. Nach dem Sach- und Streitstand haben die Antragsteller am 5.7.2023 von der Verletzungshandlung Kenntnis erlangt, der vorliegende Antrag ist am 2.8.2023 und damit weniger als einen Monat nach Kenntniserlangung eingereicht worden. Unerheblich ist vorliegend, dass sowohl der gerichtliche Hinweis vom 15.9.2023 als auch die Stellungnahme der Antragsteller zu diesem nach Ablauf von zwei Monaten erfolgten. Solange ein rechtzeitig eingereichter Verfügungsantrag noch nicht beschieden ist, läuft die „Uhr“ der Dringlichkeit grundsätzlich nicht weiter (vgl. Danckwerts, in: Danckwerts/Papenhausen/Scholz/Tavanti, Wettbewerbsprozessrecht, 2. Auflage 2022, lit. D. Rn. 843 m.w.N.). Die Antragsteller haben jeweils in weniger als zwei Wochen zu den Hinweisen des Gerichts Stellung genommen und somit auch das Verfahren zügig betrieben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragsteller unter Berücksichtigung der vorgegerichtlichen Stellungnahme der Antragsgegnerin keinen sich aufdrängenden Anlass hatten, ihren Vortrag zu tatsächlichen Einzelheiten ihrer Miturheberschaft ohne gerichtlichen Hinweis zu konkretisieren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Verfahrenswert war für das nur vorläufige Eilverfahren mit zwei Dritteln eines Hauptsache-Streitwerts, welcher insoweit auf den indiziellen Angaben der Antragsteller beruht, zu bemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. [REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.10.2023

[REDACTED], JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle